

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

51. Jahrgang

20. November 2025

Nr. 20

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2026	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Zwangsversteigerung am 27.02.2026	2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Warstein in der Sitzung am 17.11.2025 zugeleitet worden. Der Entwurf wird hiermit bekanntgegeben.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), für die Dauer des Beratungsverfahrens im

Rathaus der Stadt Warstein
Sachgebiet Finanzen (3. Obergeschoss / Zimmer 313)
Diepholstraße 1, 59581 Warstein

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Warstein (www.warstein.de) zur Verfügung gestellt.

Das Beratungsverfahren wird voraussichtlich mit Ratsbeschluss am 18.12.2025 abgeschlossen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können in der Zeit vom 21.11.2025 bis zum 05.12.2025 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Einwendungen erheben. Die Einwendungen können beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Sachgebiet Finanzen, Diepholstraße 1, 59581 Warstein, erhoben werden.

Warstein, 18.11.2025

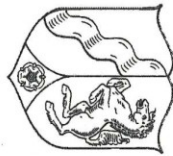
In Vertretung

gez.

(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Beglaubigte Abschrift

7 K 10/24



Amtsgericht Warstein

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 27.02.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Bergenthalstr. 11, 59581 Warstein

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Belecke, Blatt 2147,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Belecke, Flur 17, Flurstück 534, Gebäude- und Freifläche, Sellenweg 19,

Größe: 183 m²

Grundbuch von Belecke, Blatt 2147,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Belecke, Flur 17, Flurstück 535, Gebäude- und Freifläche, Sellenweg 19,

Größe: 119 m²

Grundbuch von Belecke, Blatt 2147,

BV lfd. Nr. 3/zu 1

1/3 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Belecke,

Flur 17, Flurstück 521, Gebäude- und Freifläche, Sellenweg 19, Größe: 4 m²

Grundbuch von Belecke, Blatt 2147,

BV lfd. Nr. 4/zu 1

1/3 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Belecke,

Flur 17, Flurstück 523, Gebäude- und Freifläche, Sellenweg 19, Größe: 105 m²

2

versteigert werden.

Es handelt sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Reihenhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss und ausgebautem Spitzboden nebst Gartengrundstück und zwei Wegeflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

225.002,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Belecke Blatt 2147, lfd. Nr. 1	7.000,00 €
- Gemarkung Belecke Blatt 2147, lfd. Nr. 2	218.000,00 €
- Gemarkung Belecke Blatt 2147, lfd. Nr. 3/zu 1	1,00 €
- Gemarkung Belecke Blatt 2147, lfd. Nr. 4/zu 1	1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschließt dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.





Warstein, 06.11.2025
Amtsgericht
Blank
Rechtspflegen
Beglaubigt
Urkundsbeamtin/der Geschäftsstelle
Amtsgericht Warstein